

Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

An alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
und alle Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen
in Hessen

Datum 08.02.2021

Nachrichtlich:
An die Träger der Ersatzschulen in Hessen

Maßnahmen nach dem 14. Februar

- Informationen zum Planungsstand -

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

zunächst danke ich Ihnen und Ihrem Kollegium herzlich für die in den vergangenen Wochen geleistete Arbeit. Mit diesem Schreiben möchte ich Sie – soweit dies aktuell möglich ist – über die gegenwärtigen Planungen informieren.

Die **Jahrgangsstufen ab Klasse 7** (mit Ausnahme der Abschlussklassen) verbleiben voraussichtlich bis auf Weiteres im Distanzunterricht. Die aktuellen Regelungen gelten zunächst bis zum 22. Februar fort.

Wie ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 21. Januar in Aussicht gestellt habe, sollen vorbehaltlich des Infektionsgeschehens und der Entscheidung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder **die Jahrgangsstufen 1 bis 6** in einem nächsten Schritt im Wechselmodell (Stufe 3 „Leitfaden zum Schulbetrieb 2020/21“) unterrichtet werden.

Im Verlauf dieser Pandemie mussten wir immer wieder erfahren, dass die kaum vorhersehbare dynamische Entwicklung – insbesondere im Hinblick auf die zuletzt zunehmend auftretenden Mutationen aus Großbritannien, Südafrika und Brasilien – fortlaufende und zum Teil auch kurzfristige Neubewertungen notwendig macht.

Da die Auswirkungen dieser Mutationen derzeit noch nicht sicher abgeschätzt werden können, hat die Hessische Landesregierung entschieden, den Wechselunterricht für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 noch nicht am Montag, dem 15. Februar, sondern **frühestens am Montag, dem 22. Februar**, starten zu lassen und bis dahin die aktuellen Regelungen (Aussetzung der Präsenzpflcht) fortzuführen. Damit haben wir auch Empfehlungen aus Ihren Reihen hinsichtlich der Planungssicherheit aufgegriffen.

Jedoch hängt die zentrale Frage, ob eine Umstellung auf das Wechselmodell tatsächlich am 22. Februar erfolgen kann, weiterhin von der Entwicklung des Infektionsgeschehens und den daraus resultierenden Beschlüssen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ab, welche voraussichtlich am Mittwoch, dem 10. Februar, ergehen werden. Die Landesregierung wird die Entscheidungen am Donnerstag, dem 11. Februar, für Hessen beschließen, sodass Ihnen am kommenden Tag die notwendigen Informationen über die für den Schulbetrieb künftig geltenden Regelungen aus meinem Hause zugehen werden.

Damit Sie sich möglichst frühzeitig auf die denkbaren Szenarien hinsichtlich der Organisation des Unterrichtsbetriebs einstellen können, liegen Ihnen bereits die entsprechenden Eckpunkte im „Leitfaden für den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021“ vor.

In zahlreichen Gesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern von Verbänden und Mitgliedern der „Konzeptgruppe Schuljahr 2020/2021“ wurde der Wunsch formuliert, den Schulen vor Ort größtmögliche Freiheit bei der Ausgestaltung des Wechselmodells zu ermöglichen. Hier ist insbesondere die Frage von großer Bedeutung, wie Präsenzunterricht, Distanzunterricht und eine Notbetreuung personell und räumlich miteinander in Einklang gebracht werden können, da ihre Beantwortung von zahlreichen Begebenheiten abhängt, die je nach Schule stark variieren. Die beiliegende Anlage zum Leitfaden konkretisiert diesen Punkt für die Jahrgangsstufen 1 bis 6. Die wesentlichen Aspekte dabei sind:

- Der Unterricht erfolgt umschichtig mit reduzierter Gruppengröße. Modellhaft wird die Wahl zwischen tagweisem oder wöchentlichem Wechsel von Präsenz- und

Distanzunterricht genauer dargestellt.

- Schulen können dabei ihre spezifischen Modelle flexibel den vor Ort gegebenen räumlichen, personellen und organisatorischen Gegebenheiten anpassen (zum Beispiel Anpassung der Gruppengröße oder der Zeiten im Präsenzunterricht je nach räumlichen Bedingungen).
- Bei allen Modellen (ob tageweiser oder wöchentlicher Wechsel oder eine andere Form der Organisation) ist zu beachten, dass so viel Präsenzunterricht wie möglich für so viele Schülerinnen und Schüler wie möglich unter bestmöglicher Ausnutzung und Berücksichtigung der vor Ort bestehenden Gegebenheiten räumlicher und personeller Art anzubieten ist.
- Dabei ist sicherzustellen, dass der Schwerpunkt auf den Fächern Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache und (in der Grundschule) Sachunterricht liegt.
- Soweit möglich wird die Verlässliche Schulzeit sichergestellt, und zwar an den Präsenzunterrichtstagen und jeweils für die Schülerinnen und Schüler, die die Aufgaben des Distanzunterrichts in der Notbetreuung der Schule bearbeiten. Gemäß dem von der Schule entwickelten Wechselmodell kann aber auch davon abgewichen und die Verlässliche Schulzeit an den Präsenzunterrichtstagen in der Grundschule über- oder unterschritten werden (zum Beispiel zwei Gruppen einer Klasse nacheinander am Vormittag oder lange Unterrichtstage für eine Gruppe).
- Gleichzeitig ist eine Notbetreuung in der Schule anzubieten, welche möglichst der Abdeckung der Verlässlichen Schulzeit entsprechen sollte. Konkrete Informationen über den Kreis der Anspruchsberechtigten erhalten Sie mit einem weiteren Schreiben am Freitag, dem 12. Februar, nachdem die Landesregierung die diesbezüglichen Beschlüsse gefasst hat.
- Zur Personalgewinnung beachten Sie bitte die beiliegende Anlage zum Leitfaden. Die erforderlichen Mittel stehen bereit.
- Für Schülerinnen und Schüler mit einem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, der eine besondere Betreuung erfordert, muss diese weiterhin in Absprache mit den Eltern in der Schule sichergestellt werden.
- Auch bezüglich der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird die Landesregierung am Donnerstag, dem 11. Februar, Beschlüsse fassen, über die ich Sie im Detail in meinem Schreiben am Freitag, dem 12. Februar, informieren werde.
- Die Betreuungsangebote der Schulträger gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und

Abs. 2 HSchG können im Umfang wie bisher für die dafür angemeldeten Kinder an den Präsenzunterrichtstagen vorgehalten werden.

Für Schülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung an allgemeinen Schulen und an Förderschulen beziehungsweise für Schülerinnen und Schüler in Intensivklassen und -kursen wird auf die in der Anlage zum Leitfaden dargestellten Maßnahmen hingewiesen.

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter, es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bisher geltende Regelung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 angesichts des Infektionsgeschehens weiter Bestand haben wird und der Öffnungsschritt hin zum Wechselunterricht abermals vertagt werden muss. Ich bedaure diese Ungewissheit sehr. Ich bitte Sie gleichwohl, Ihre schulorganisatorischen Planungen für den Fall eines Starts des Wechselunterrichts ab Montag, dem 22. Februar 2021, voranzutreiben und die Eltern rechtzeitig über die konkrete Umsetzung an Ihrer Schule zu informieren. Wichtig ist dabei allerdings, dass Sie Ihre Informationen unter den Vorbehalt stellen, dass es je nach endgültigem Beschluss der Landesregierung, der erst nach den Beratungen der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern erfolgen wird, auch noch zu kurzfristigen Änderungen dieser Planungen kommen kann. Zudem bitte ich Sie, das anliegende Elternschreiben unmittelbar über die an Ihrer Schule üblichen Wege den Eltern zukommen zu lassen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und versichere Ihnen, dass Sie alle erforderlichen Informationen so bald wie möglich erhalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Prof. Dr. R. Alexander Lorz